Stadt Karlsruhe | Richtlinie, Vertrag, Dienstanweisung, MerkblattZentraler Juristischer Dienst

Untere Wasserbehörde

15. März 2021

|  |
| --- |
| **Bekanntmachung nach § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) und § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  |

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium (RP) Karlsruhe, Abteilung 5, Referat 53.1, plant die Sanierung des Rheinhochwasserdammes (RHWD) XXV im Bereich des Rheinhafen-Dampfkraftwerks (RDK), von Damm-km 18+682,91 bis Damm-km 19+106, da dieser Dammabschnitt laut einer Sicherheitsüberprüfung nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 19712:2013-01, DWA-M 507-1) entspricht. Zur Wiederherstellung des 200-jährlichen Hochwasserschutzes am Rhein und zur Sicherung der geschützten Landflächen gegen schadbringende Überschwemmungen bei Rheinhochwasser ist eine Überplanung und Sanierung dieses circa 420 Meter langen Dammabschnitts zwingend erforderlich.

Die maximal zulässigen Dammhöhen der Rheinhochwasserdämme sind in der „Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein“ in den dortigen Anlagen 2 und 3 am 28.02.1991 bzw. in den nachfolgenden Aktualisierungen festgeschrieben. Der RHWD XXV im Bereich des RDK soll zur Verstärkung der Standsicherheit und der Sicherung der durchgängigen Zugänglichkeit im Hochwasserfall auf die nach dieser Vereinbarung maximal zulässigen Dammkronenhöhen erhöht werden.

Darüber hinaus werden bereichsweise bestehende Fehlhöhen ausgeglichen. Die Dammsanierung wird auf der vorhandenen Dammlinie erfolgen.

Aufgrund der beengten Verhältnisse im Bereich der angrenzenden großtechnischen Industrieanlage werden abschnittsweise Sonderbauweisen erforderlich, da eine Verbreiterung des Dammes zur Landseite hin ebenfalls ausgeschlossen ist. Zur Überwachung und Verteidigung des Dammes im Hochwasserfall werden dem Damm wasser- und luftseitig Schutzstreifen und baumfreie Zonen vorgelagert.

Für dieses Vorhaben führt die Stadt Karlsruhe, Untere Wasserbehörde, auf Antrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz mit Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich der Ziffer 13.13 der Anlage 1 des UVPG. Gemäß § 7 Absatz 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Pflicht zur Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Absatz 3 UVPG, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Vorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde seitens des Vorhabenträgers unter anderem ein Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, inklusive einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, eines Berichts zur FFH-Verträglichkeit und eines landschaftspflegerischen Begleitplans, erstellt und den Antragsunterlagen beigefügt.

Die Offenlage der Unterlagen wird in der Zeit vom 29. März 2021 bis 28. April 2021 durchgeführt. Die Unterlagen können während der Dienststunden, 8:30 bis 15:30 Uhr, beim Stadtplanungsamt, Lammstraße 7, 76133 Karlsruhe, Zimmer D 117 (Offenlageraum) eingesehen werden. Der Zugang erfolgt über die Pforte des Rathauses am Marktplatz.

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist wegen der aktuellen Krisensituation nur nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitenden des Stadtplanungsamtes unter der Tel.Nr. 0721/133 6151 oder per Email - planverfahren@stpla.karlsruhe.de - möglich. Für die Einsichtnahme sind die Vorgaben der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Zugang zu den Gebäuden bzw. die Einsichtnahme ist nur mit Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung oder eines Atem-schutzes des FFP2- oder eines vergleichbaren Standards gestattet, wenn dies nicht aus attestierten medizinischen Gründen unzumutbar ist.

Zur Erleichterung der Information der Öffentlichkeit können die Planunterlagen während des genannten Zeitraumes auch im Internet unter [www.karlsruhe.de](http://www.karlsruhe.de) unter „amtliche Bekanntmachungen“ (Stichwort „Umwelt“) und auf der Seite des Zentralen Portals über die Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder (<https://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Zentralen Juristischen Dienst der Stadt Karlsruhe, Untere Wasserbehörde, Rathaus am Marktplatz, Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe äußern.

Diese Äußerungsfrist gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Erörterungstermin behandelt werden,
2. Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, sofern mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
3. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
5. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
6. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
7. mit Ablauf der Äußerungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen und
8. eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist, wenn der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens die auszulegenden Unterlagen ändert. Sie wird jedoch auf die Änderungen beschränkt.